

*Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).*

## **Entscheidung in den Sachen 766/2018/PL und 1082/2018/PL über die Art und Weise, wie die Europäische Chemikalienagentur eine Konsultation zu einem Vorschlag für eine Beschränkung von Blei in Munition durchgeführt hat**

Entscheidung

**Fall 766/2018/PL - Geöffnet am 09/07/2018 - Entscheidung vom 16/07/2019 - Betroffene Institution** Europäische Agentur für chemische Stoffe ( Keine weiteren Untersuchungen gerechtfertigt ) |

**Fall 1082/2018/PL - Geöffnet am 09/07/2018 - Entscheidung vom 16/07/2019 - Betroffene Institution** Europäische Agentur für chemische Stoffe ( Kein Missstand festgestellt ) |

Der Fall betrifft die Art und Weise, wie die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) eine Konsultation der Interessenträger zu einem Vorschlag durchgeführt hat, der die Beschränkung von Blei in Munition in Feuchtgebieten zum Gegenstand hat. Der Beschwerdeführer beanstandete den Wortlaut der Fragen und die Tatsache, dass die Konsultation nur in englischer Sprache verfügbar war.

Die Bürgerbeauftragte ist der Ansicht, dass die Fragen und die Möglichkeit, allgemeine Bemerkungen zu übermitteln, es den Teilnehmern ermöglichten, ihre Meinung frei zu äußern. In Bezug auf die Sprachen hielt die Bürgerbeauftragte die Begründung der ECHA für die ausschließliche Verwendung des Englischen jedoch für unzureichend.

Die Bürgerbeauftragte begrüßt daher die Zusage der ECHA für die Zukunft, zumindest Teile ihrer Konsultationen in andere Sprachen zu übersetzen. Wenn die ECHA die Verwendung von Sprachen einschränkt, sollten entsprechende Sicherungsmaßnahmen getroffen werden, etwa die Bereitstellung einer Zusammenfassung in allen Amtssprachen der EU, die Bereitstellung relevanter unterstützender Materialien in möglichst vielen Sprachen und vor allem die Klarstellung, dass Antworten in jeder Amtssprache der EU eingereicht werden können. Letzteres ist ein Grundrecht.



Die Bürgerbeauftragte schloss den Fall mit einem Vorschlag an die ECHA ab, ähnliche Probleme in Zukunft zu vermeiden.

## Hintergrund der Beschwerde

1. Der Beschwerdeführer, ein irischer Abgeordneter, äußerte sich darüber, wie die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) eine Konsultation der Interessenträger zu einem Vorschlag zur Beschränkung der Verwendung von Blei und seinen Verbindungen in Schusswaffen durchgeführt hat, die in Feuchtgebieten in der EU verwendet werden [1] .
2. Im März 2018 schrieb der Beschwerdeführer an die ECHA, um seine Bedenken zu äußern, insbesondere in Bezug auf die Online-Plattform für die Teilnahme an der Konsultation, den Wortlaut der Fragen, die sie als führende Fragen betrachtete, und die Tatsache, dass die Konsultation nur in englischer Sprache verfügbar war.
3. Unzufrieden mit der Antwort der ECHA wandte sich der Beschwerdeführer am 19. April 2018 an den Bürgerbeauftragten.

## Die Untersuchung

4. Der Bürgerbeauftragte leitete eine Untersuchung ein, i) den Wortlaut der von der ECHA gestellten Fragen und ii) die Tatsache, dass die Konsultation nur in englischer Sprache verfügbar war.

## Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente

5. Die ECHA erklärte, dass die Fragen formuliert worden seien, um Informationen über verschiedene Aspekte des Gesamthemas zu erhalten, die als wichtig erachtet würden. Nichts hinderte die Teilnehmer jedoch daran, zusätzliche und allgemeinere Kommentare zu machen.
6. In Bezug auf die Sprache erklärte die ECHA, dass die Konsultation nicht an die breite Öffentlichkeit gerichtet sei, sondern an ein gezieltes Publikum mit einschlägigem wissenschaftlichen und technischen Fachwissen. Englisch, so heißt es, ist die gemeinsame Sprache der Kommunikation unter den Wissenschaftlern und Interessengruppen, die an der Regulierung von Chemikalien und Umweltschutz arbeiten. Deshalb verwendet die ECHA Englisch als Sprache für ihre Konsultationen. Allerdings steht es den Teilnehmern frei, ihre Beiträge in einer der Amtssprachen der EU einzureichen.
7. Ungeachtet dessen räumte die ECHA ein, dass die Bereitstellung bestimmter Teile einer Konsultation in anderen Sprachen als Englisch in bestimmten Fällen nützlich sein könnte. Er



wird daher in Zukunft erwägen, Teile seiner Konsultationen in anderen EU-Sprachen auszuarbeiten.

## Bewertung des Bürgerbeauftragten

### Formulierung der Fragen

8. Der erste Teil der Konsultation [2] lieferte den Hintergrund für den Vorschlag zur Beschränkung der Verwendung von Blei und seinen Verbindungen in Schusswaffen: Umfang, Begründung und erwartete Ergebnisse. In diesen Abschnitten legte die ECHA ihren Standpunkt klar dar und kam zu dem Schluss, dass *„die vorgeschlagene Beschränkung umsetzbar ist (technische praktikable Alternativen existieren), durchsetzbar, für die verschiedenen beteiligten Akteure handhabbar und verhältnismäßig sind“*. Im zweiten Teil forderte die ECHA die Interessenträger auf, auf fünf Fragen und verschiedene Unterfragen zu antworten, ihre Erfahrungen zu mehreren Themen auszutauschen und *„neben Anmerkungen zum Gesamtdossier spezifische Informationen vorzulegen“*.

9. Die Tatsache, dass die ECHA einen Standpunkt darlegt und Feedback dazu eingebracht hat, ist für sich genommen nicht unbedingt problematisch. Auf diese Weise gab die ECHA den Befragten Gelegenheit, ihren Vorschlag kritisch zu bewerten. Darüber hinaus gab die ECHA den Interessenträgern Gelegenheit, Stellungnahmen und Informationen zu der vorgeschlagenen Gesamtbeschränkung und nicht nur zu den spezifischen Fragen einzureichen.

10. Daher stellt der Bürgerbeauftragte in Bezug auf diesen Aspekt der Beschwerde keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest.

### Sprache der Konsultation

11. Der Bürgerbeauftragte ist der Ansicht, dass ein Organ oder eine Agentur der EU, wenn er eine öffentliche Konsultation durchführt, grundsätzlich darauf abzielen sollte, die Unterlagen zu Beginn des Konsultationsprozesses in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung zu stellen. [3]

12. Sprachbeschränkungen können sich unter bestimmten Umständen als notwendig erweisen. Es kann Fälle geben, in denen eine spezialisierte EU-Agentur wie die ECHA eine Konsultation in weniger oder nur einer Sprache durchführen sollte. Diese Beschränkungen sollten jedoch objektiv gerechtfertigt, angemessen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel stehen [4].

13. Für den Bürgerbeauftragten stellt sich in diesem Fall die Frage, ob die ausschließliche Verwendung des Englischen durch die ECHA bei ihrer Konsultation gerechtfertigt, angemessen und dem angestrebten Ziel angemessen war.

14. In Bezug auf dieses Ziel hatte die ECHA ein sogenanntes „Beschränkungsossier“ [5] für die Europäische Kommission ausgearbeitet, das der Ansicht war, dass auf EU-Ebene



Maßnahmen zur Kontrolle der Verwendung von Blei bei Schusswaffen in Feuchtgebieten erforderlich sein könnten.

**15.** Auf der Website der ECHA heißt es, dass Konsultationen in Beschränkungsverfahren öffentlich sind [6] und sich nicht nur an Wirtschaftszweige, sondern auch an die Zivilgesellschaft und einzelne Bürger richten [7] [7]. Ebenso verweist die Kommission bei der Erläuterung des Beschränkungsverfahrens auf ihrer Website auf diese Konsultationen als öffentlich und lädt alle zur Teilnahme ein [8]. Die ECHA weist zwar darauf hin, dass sie den Begriff „öffentliche Konsultation“ verwendet, um zu betonen, dass dies auf transparente „öffentliche“ Art und Weise geschieht, der Bürgerbeauftragte macht jedoch geltend, dass dies nicht die allgemein verstandene Bedeutung des Begriffs sei.

**16.** Die ECHA machte geltend, dass die Durchführung dieser Konsultation nur in englischer Sprache gerechtfertigt sei, da es sich bei der Zielgruppe um eine spezialisierte Gruppe von Interessenträgern und nicht um die breite Öffentlichkeit handele. Die ECHA erklärte, dass *„Englisch die gemeinsame Sprache der Kommunikation unter den Wissenschaftlern und Interessengruppen geworden ist, die an der Regulierung von Chemikalien und Umweltschutz arbeiten“*.

**17.** Da auf der Website der ECHA festgestellt wird, dass Konsultationen in Beschränkungsverfahren öffentlich sind und sich nicht nur an Wirtschaftszweige, sondern auch an die Zivilgesellschaft und einzelne Bürger richten, hält die Bürgerbeauftragte diese Begründung für unzureichend. Der Beschränkungsvorschlag hatte direkte Auswirkungen auf Waffenbesitzer, von denen viele Landwirte zu sein scheinen. Während der Beschwerdeführer eine Gemeinschaft vertritt, die weitgehend Englisch spricht, ist es unwahrscheinlich, dass dies für ähnliche Personen und Organisationen in anderen EU-Ländern gilt.

**18.** Der Bürgerbeauftragte weist die ECHA ferner auf die negativen Folgen für andere EU-Sprachen hin, in denen eine Sprache, in diesem Fall Englisch, eine privilegierte Position in einem bestimmten Bereich erhält. [9] Alle Organe, Agenturen und Einrichtungen der EU müssen darauf aufmerksam sein, dass die „selbsterfüllende Prophezeiung“ des Englischen zunehmend verwendet wird, weil es die dominierende Sprache in einem bestimmten Bereich geworden ist, wodurch der Fall für die Verwendung anderer EU-Sprachen noch weiter geschwächt wird.

**19.** Die Bürgerbeauftragte begrüßt die Zusage der ECHA, die Möglichkeit zu prüfen, einen Teil ihrer Konsultationen künftig in so viele Sprachen wie nötig zu übersetzen. Wenn die ECHA die Verwendung von Sprachen beschränkt, sollte sie einschlägige Schutzvorkehrungen wie die Bereitstellung einer Zusammenfassung in allen EU-Amtssprachen, die Bereitstellung relevanter Begleitmaterialien in so vielen Sprachen wie möglich und vor allem klarstellen, dass Antworten in jeder EU-Amtssprache eingereicht werden können. Dieses letztere Element ist ein Grundrecht. [10]

**20.** Zwar ist das Versäumnis der ECHA, die ausschließliche Verwendung des Englischen in diesem Fall angemessen zu rechtfertigen, ein Mangel, aber es gibt keinen Hinweis darauf, dass



Gruppen oder Einzelpersonen, die Beiträge liefern wollten, keine Gelegenheit dazu hatten. Wie in der Antwort der ECHA an den Bürgerbeauftragten ausführlich dargelegt, hat die ECHA intensiv mit Interessenträgern zusammengearbeitet, um eine möglichst hohe Beteiligung in ganz Europa zu erreichen.

**21.** Der Bürgerbeauftragte schließt diesen Fall daher mit der Begründung ab, dass keine weiteren Untersuchungen gerechtfertigt sind. Um in Zukunft ähnliche Probleme zu vermeiden, wird sie einen Vorschlag zur Verbesserung der ECHA vorlegen.

## Schlußfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchung schließt der Bürgerbeauftragte diesen Fall mit folgender Schlussfolgerung ab:

**Der Bürgerbeauftragte stellt zwar fest, dass die ECHA es versäumt hat, ihre ausschließliche Verwendung von Englisch in dieser Konsultation angemessen zu rechtfertigen, doch sind zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Untersuchungen gerechtfertigt.**

## Verbesserungsvorschläge

**Die Bürgerbeauftragte wird sich in Kürze an alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU wenden, um Rückmeldungen zu ihrem Entwurf von Leitlinien für die Verwendung von EU-Amtssprachen bei der Kommunikation mit der Öffentlichkeit einzuholen. Die Bürgerbeauftragte fordert die Europäische Chemikalienagentur auf, sich an diesem Prozess zu beteiligen, wie dies bereits in Reaktion auf ihre öffentliche Konsultation zu diesem Thema geschehen ist. Sobald die Leitlinien angenommen werden, erwartet der Bürgerbeauftragte, dass die ECHA ihre Praktiken überprüft.**

Der Beschwerdeführer und die Europäische Chemikalienagentur werden über diesen Beschluss unterrichtet .

Emily O'Reilly

Europäischer Bürgerbeauftragter

Straßburg, den 16.7.2019



[1] Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat einen Bericht vorgelegt, in dem vorgeschlagen wird, „eine Beschränkung des Schusses für das Schießen mit einer Schusswaffe innerhalb eines Feuchtgebietes oder in dem verbrachte Schuss in einem Feuchtgebiet zu landen“. Im Anschluss daran fand zwischen dem 21. Juni und dem 21. Dezember 2017 eine Konsultation statt. Weitere Informationen finden Sie unter:  
<https://echa.europa.eu/documents/10162/d7fb96cf-7956-7406-3568-399ca20151e0> [Link].

[2] Verfügbar unter:  
<https://echa.europa.eu/documents/10162/d7fb96cf-7956-7406-3568-399ca20151e0> [Link].

[3] Siehe z. B. den Beschluss des Bürgerbeauftragten in der Sache 640/2011/AN, Rn. 69, abrufbar unter:  
<http://www.ombudsman.europa.eu/en/cases/decision.faces/en/12009/html.bookmark> [Link]

[4] Siehe Schlussanträge des Generalanwalts Poiares Maduro in der Rechtssache C-160/03, Rn. 38-44:

<http://curia.europa.eu/juris/showPdf.jsf?text=&docid=49769&pageIndex=0&doclang=EN&mode=Ist&dir=&occ=first&>  
[Link]

[5] Beschränkungsverfahren sind regulatorische Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor inakzeptablen Risiken durch Chemikalien. Beschränkungen können die Herstellung, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Stoffes einschränken oder verbieten. Die Verfahren sind in den Artikeln 69 bis 73 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und zur Errichtung einer Europäischen Chemikalienagentur festgelegt. Verfügbar unter:  
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/TXT/?qid=1532936325230&uri=CELEX:02006R1907-20180509>  
[Link].

[6] Die Konsultation in diesem Fall trug den Titel „Öffentliche Konsultation“.

[7] Die Website der ECHA zu öffentlichen Konsultationen in Beschränkungsverfahren definiert die Zielgruppe als „Unternehmen, Organisationen, die Industrie oder Zivilgesellschaft, einzelne Bürger sowie Behörden vertreten“. Verfügbar unter:  
<https://echa.europa.eu/public-consultations-restrictions-related> [Link];

[8] Die Website der Europäischen Kommission zur Erläuterung der REACH-Beschränkungsverfahren, abrufbar unter:  
[https://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/restrictions\\_en](https://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/restrictions_en) [Link]

[9] Siehe Ziffer 14 des jüngsten Beschlusses des Bürgerbeauftragten in der Sache 1128/2018/TM, abrufbar unter: <https://www.ombudsman.europa.eu/en/decision/en/115820>



[10] Artikel 41 Absatz 4 der Charta der EU.